

Satzung

der

„Freunde und Förderer der Städt. Realschule Waltrop e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer der Städt. Realschule Waltrop e.V.“

2. Er wurde am 02.11.1999 unter der Reg.-Nr. VR 2126 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Waltrop.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Durchführen von Projekten, das Anbieten von Fahrten und Schüleraustauschen, das Anbieten von

Arbeitsgemeinschaften sowie die Anschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien für den schuleigenen Bedarf, für die der Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Weiterhin können Arbeitsgemeinschaften und andere schulische Veranstaltungen materiell gefördert werden.

3. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, durch eine verstärkte Elterninitiative die Belange der Schule zu vertreten und das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus zu verstärken.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) Vorsitzender und Stellvertreter,
 - b) Geschäftsführer,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart und Stellvertreter,
 - e) **1. Beisitzer** „wird durch die Schulleitung gestellt“
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar im Kalenderjahr
 - mit gerader Endzahl der Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer.
 - mit ungerader Endzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden und des Kassenwartes sowie der Schriftführer.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens zwei Ämter in Personalunion führen.
5. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum 15. Dezember abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief einberufen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die § 1 ff. genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Blockabstimmungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinsam. Im Vorstand müssen mindestens zwei Vertreter der Schulleitung der Realschule Waltrop und zwei Vertreter der Elternschaft sein. Zur Elternschaft gehören Eltern, von denen mindestens ein Kind die Realschule Waltrop in der Vergangenheit besucht hat oder gegenwärtig besucht.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren unter Verwendung von E-Mails, Fax und Telefon gefasst werden. Die vorstehenden Regelungen zur Ladungsfrist und Niederschrift finden entsprechend Anwendung.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung oder einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 7 Einzelheiten zu den vorstehenden Bestimmungen regelt die Geschäfts- und Vergütungsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer/innen sind Kontrollorgan im Auftrag der Mitglieder.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer/innen sein.
2. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt, alle Bücher, Belege, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen, die geführt werden, einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind Ihnen gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
4. Die Kassenprüfer/innen prüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung stichprobenartig:
 - den Jahresabschluss,
 - die Bücher, Belege, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen,
 - den gesamten baren und unbaren Zahlungsverkehr und das vorhandene Vereinsvermögen.
5. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Bericht festzuhalten. Dieser Bericht ist dem Vorstand des Vereins zu übergeben und von dem Vorstand auszuwerten.
6. In der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer/innen gegenüber den Mitgliedern mündlichen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese kann die mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waltrop zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 11 Liquidation

Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung wählt in derselben Versammlung die Liquidatoren. Die Bestellung der Liquidatoren erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein speichert und verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit sowie Sperrung oder Löschung seiner Daten.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 06.11.2024 in Waltrop von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung.